

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Vom 04. Juni 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Elektrotechnik und Informationstechnik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit qualifizierten Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist
oder
 - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierten Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1, insbesondere der qualifizierter Prüfungsergebnisse, entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik voraus. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung stattfindet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 1 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (4) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. September und um Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. März bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen, sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 beizufügen.
- (3) Wurden im Bachelorstudiengang alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit bis zum Bewerbungsschluss erbracht, kann eine Zulassung unter dem

Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorarbeit bis zum 30. November bei einer Zulassung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. Mai bei einer Zulassung zum Sommersemester nachgewiesen wird.

- (4) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik zugelassen werden sollen. Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. Der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist.
 2. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Für das Zulassungsverfahren wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus 5 Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Stuttgart, den 04. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)